

## Zweckverbandsdrucksache Nr. 05/2017

**Verbandsvorsitzender**  
Geschäftsführer: Hr. Eisenmann  
Tel. (07031) 2118-150

Böblingen, den 05.07.2017

### **Änderung der Verbandssatzung**

Anlage: Synopse

#### **I. Vorlage an**

den Verwaltungsrat zur Vorberatung am 14.07.2017  
die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung am 14.07.2017

#### **II. Beschlussantrag**

Nachstehender Satzungsänderung wird zugestimmt:

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016**

#### **Art. 1**

**Die Verbandssatzung für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 5 Verfassung, Verwaltung erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Der Verband wendet die für die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.
- (2) Organe des Verbandes sind:
  1. Die Verbandsversammlung
  2. Der Verwaltungsrat
  3. Der Verbandsvorsitzende.
  4. Die Geschäftsleitung

- (3) Der Verband regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verband kann Beamte haben.

**§ 6 Abs. 6 Nr. 14 lautet wie folgt:**

die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung

**Nach der Nr. 14 wird folgende neue Nr. 15 eingefügt:**

Nr. 15 die Entlastung der Geschäftsleistung

**Die bisherigen Nr. 15, 16, 17 und 18 werden zu den neuen Nr. 16,17,18 und 19**

**§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

**§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Ihm obliegt
  - 1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Summe von mehr als 100.000 €,
  - 2. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 100.000 €,
  - 3. der Abschluss von Wartungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 100.000 €,
  - 4. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben von mehr als 100.000 € bis zu 250 000 EUR im Einzelfall,
  - 5. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 6.000 €,

6. der Erwerb von Kunstgegenständen,
7. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
8. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 10.000 € bis zu 25.000 € beträgt,
9. Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 €
10. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11, Angestellte bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT bzw. Vergütungsgruppe (VG) 6 und Arbeitern und
11. im Übrigen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge von mehr als 100.000 €

**In § 8 werden nach dem Absatz 6 folgende neue Absätze eingefügt:**

- (7) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.
- (9) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle der Geschäftsleitung entscheiden. Er hat der Geschäftsleitung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

**Folgender neuer § 8 a wird eingefügt:**

§ 8a

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer. Er vertritt den Verband im Rahmen seiner Aufgaben.

- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Verwaltungsrats Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und laufenden Betriebsführung. Hierzu zählen insbesondere
  1. der Vollzug des Vermögensplans, der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Anlagevermögen ohne Grundstücke im Einzelfall bis zu 100.000 €,
  2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.000 €,
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge bis zu 100.000 €,
  4. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Summe bis zu 100.000 €,
  5. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 100.000 €,
  6. der Abschluss von Wartungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 100.000 €,
  7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Wirtschaftspläne,
  8. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis nicht mehr als 10.000 € beträgt und
  9. Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert bis zu 25.000 €.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der beim Zweckverband beschäftigten Bediensteten. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Er ist vorher zu hören, wenn von seinem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
  - b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Der Geschäftsführer hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Zweckverbands berühren.
- (7) Der Geschäftsführer kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

## **Art. 2**

Diese Satzungsänderung tritt (zum 01.09.2017) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **III. Begründung**

In der Sitzung des Verwaltungsrats vom 21.10.2016, in der über die Ausschreibung der Stelle eines Alleingeschäftsführers entschieden wurde, hat der Verwaltungsrat u. a. empfohlen, die Struktur und ggf. die Verbandssatzung auf die Alleingeschäftsführung anzupassen.

Vorgeschlagen wurde, den neuen Alleingeschäftsführer mit einer Organstellung wie in einer GmbH zu versehen.

Entsprechend dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Verbandssatzung sind derzeit Organe des Zweckverbands die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

Damit der Alleingeschäftsführer ebenfalls eine Organstellung erhält, ist es erforderlich, in der Verbandssatzung neben der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen das Eigenbetriebsrecht auch auf die Verfassung und die Verwaltung für anwendbar zu erklären.

Dies bedingt folgende Änderungen in der Verbandssatzung:

§ 5 Abs. 1

Die Anwendbarkeit des Eigenbetriebsrechts auf die Verfassung und die Verwaltung wird nach § 20 Abs. 1 GKZ erklärt.

§ 5 Abs. 2

Regelung, dass der Geschäftsführers (§ 8 a Abs. 1) ein Organ des Zweckverbands ist.

§ 5 Abs. 3

Bisher fehlen Regelungen, insbesondere über den Gang der Verhandlungen der Gremien. Hierfür soll eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 6 Abs. 6 Nr. 14 und 15

Anpassung an die neue Struktur bzw. Klarstellung, dass die Verbandssatzung für die Entlastung der Geschäftsleitung zuständig ist.

§ 7 Abs. 3

Ergänzung, da der Geschäftsführer den Zweckverband kraft seiner Stellung nach außen vertritt.

§ 8 Abs. 3

Anpassung der Zuständigkeiten

§ 8 Abs. 7 und 8

Ergänzung, da der Geschäftsführer den Zweckverband kraft seiner Stellung nach außen vertritt.

Allgemein zu § 8 a

Die Aufgaben und die Vertretungsberechtigung für den Geschäftsführer ergeben sich aus den §§ 5 und 6 EigBG.

Inbesondere zu § 8 a Abs. 3

Der Geschäftsführer ist nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) für die Leitung des Zweckverbands zuständig, soweit im EiGB oder der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die Laufende Betriebsführung. Diese ist vergleichbar mit dem Geschäft der laufenden Verwaltung. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dieser Begriff durch Wertgrenzen bestimmt werden.

Roland Bernhard  
Verbandsvorsitzender